



Vertragsunterlagen/Kundeninformationen

Stand: 01.06.2021

Coya **Tierkrankenversicherung**

Deine Tierkrankenversicherung für Katzen und Hunde

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Münkel

Vorstand: Max Bachem (Vorsitzender), Julia Sharonova, Nigel Jankelson

Handelsregister: HRB 188013 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

coya.com

Inhaltsverzeichnis

- 03-04** Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- 05-06** Leistungsübersicht
- 07-09** Allgemeine Kundeninformationen
- 10-11** Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- 12-16** Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- 17-23** Bedingungen zur Coya Tierkrankenversicherung (Coya-TKV)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Coya Tierkrankenversicherung

Coya AG

Dieses Blatt dient zu deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Den konkreten Umfang (z. B. vereinbarte Bausteine, Versicherungssumme, Vertragslaufzeit) sowie die vollständigen Informationen zu deiner Versicherung findest du in deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Lies dir bitte alle Unterlagen durch, damit du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten dir eine Tierkrankenversicherung für deinen Hund oder deine Katze an. Versicherbar sind Hunde und Katzen mit einem gültigen EU-Heimtierausweis (nur notwendig, wenn das Tier aus dem europäischen Ausland nach Deutschland eingeführt wurde) und die bei Antragstellung älter als 8 Wochen und jünger als 8 Jahre, (d. h. maximal 7 Jahre und 364 Tage) sind sowie nicht an einer der ausgeschlossenen akuten oder chronischen Erkrankungen leiden.



Was ist versichert?

- ✓ Als Versicherungsfall gilt die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung wegen einer nach Versicherungsbeginn und Ablauf der Wartezeit eingetretenen Gesundheitsschädigung aufgrund Krankheit oder Unfall des versicherten Tieres.
- ✓ Unabhängig von einer veterinärmedizinischen Notwendigkeit gelten die Versicherungsleistungen der Gesundheitspauschale als Versicherungsfall.

Versichert sind z. B.:

- ✓ Veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen,
- ✓ Schmerzstillende Zahnbehandlung (z. B. bei Karies) und/oder medizinisch notwendige Extraktion,
- ✓ Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis,

bis zu dem 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Mitversichert ist eine Gesundheitspauschale für z. B.:

- ✓ Gesundheitscheck,
- ✓ Chip-Implementation/Tätowierung
- ✓ Schutzimpfungen,
- ✓ Wurmkur,
- ✓ Floh- und Zeckenvorsorge,
- ✓ Zahnprophylaxe,
- ✓ Kastration oder Sterilisation.

Wann und in welcher Höhe die Gesundheitspauschale gezahlt wird, hängt vom jeweiligen Tarif ab und ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die für deinen Vertrag gültigen Versicherungssummen sind im Versicherungsschein aufgeführt.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B. Aufwendungen für:

- ✗ bereits vor Vertragsabschluss begonnene oder angeordnete Behandlungen;
- ✗ die Behandlung oder Operation von angeborenen, im Erbgut angelegten bzw. genetisch oder auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhenden Fehlentwicklungen;
- ✗ Operationen zur Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards;
- ✗ nachstehende Erkrankungen: Wobbler Syndrom, Brachycephales Syndrom;
- ✗ angeborene Fehlentwicklungen wie z. B.: Lageanomalie des Hodens, Erweiterung der Speiseröhre, Nickhautdrüsenvorfall;
- ✗ Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen;
- ✗ Zahnersatz und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;
- ✗ Behandlungen von Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gelten gestaffelte Leistungsbegrenzungen ab Versicherungsbeginn:
 - bis 12 Monate max. 1.000 €
 - bis 24 Monate max. 2.000 €
 - ab 24 Monaten max. 20.000 € (je Schadensfall)
- ! Tiere mit Vorerkrankungen können versichert werden. Eintretende Schadensfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorerkrankung stehen, sind nicht versichert.
- ! Es gilt eine generelle Wartezeit von 30 Tagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ist Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht zudem bis zu 12 Monate ab Ausreisedatum weltweit Versicherungsschutz.



Welche Pflichten habe ich?

Welche Pflichten musst du beachten, damit dein Versicherungsschutz nicht gefährdet wird?

- Du musst alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Einen Schadensfall musst du unverzüglich anzeigen und uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Wenn sich deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du es uns mitteilen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Du musst uns bei Antragstellung oder nach der Implantierung eines Identifikationschips die Chipnummer bzw. Tätowierungsnummer zukommen lassen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder der einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch frühestens zum Versicherungsbeginn. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Du kannst uns ermächtigen, den Beitrag von deinem Konto einzuziehen. Einmal im Kalenderjahr passen sich die Beiträge zu deiner Versicherung automatisch um max. 7% an.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt nach Ablauf der Wartezeit, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt ist. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und du gegen das Lastschriftverfahren nicht Widerspruch eingelegt hast.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrags, z. B. durch Tod des versicherten Tieres, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Leistungsübersicht

Bitte beachte: Dies ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

Versicherungssumme	Basis-Schutz	Premium-Schutz (Add-on „Übernahme von Tierarztkosten“)
Leistungsgrenze in den ersten 12 Monaten max.	1.000 €	1.000 €
Leistungsgrenze in den ersten 24 Monaten max.	2.000 €	2.000 €
Versicherungssumme nach 24 Monaten Laufzeit	20.000 €	20.000 €
Kostenübernahme (je nach Vereinbarung)	wählbar zwischen 80% und 100%	wählbar zwischen 80% und 100%
Gesundheitspauschale	max. 100 €	max. 100 €
Allgemeine Leistungen		
Abrechnungshöhe nach GOT (Gebührenordnung für Tierärzte)	3-facher Satz	3-facher Satz
Wartezeit	30 Tage	30 Tage
Freie Tierarzt- und Klinikwahl	✓	✓
Alle Rassen versicherbar	✓	✓
Schutz im Ausland	12 Monate (weltweit)	12 Monate (weltweit)
Implantierung eines Identifikationschips (Mikrochip) bzw. Tätowierungskennzeichnung im Rahmen des Vorsorgebonus	✓	✓
Kostenübernahme für notwendige Operationen unter Teil-/Vollnarkose	✓	✓
Klinikaufenthalt im Anschluss an eine Operation	20 Tage	✓
Notwendige Medikamente nach der Operation	20 Tage	✓
Vermisstenanzeige bei Verschwinden des Tieres	bis 250 €	bis 500 €
Euthanasie	✓	✓
Ambulante und stationäre Heilbehandlungen	--	✓
Notwendige Diagnostik wie Röntgen, EKG, Ultraschall, Blut- und Gewebeproben, Urin- und Stuhldiagnostik	--	✓
Lasertherapie	--	✓
Homöopathie und Akupunktur	--	✓
Behandlungen von Allergien durch Hyposensibilisierung	--	✓
Chiropraktik und Osteopathie	--	✓
Jährlicher Vorsorgebonus z. B. für Impfungen, Wurmkuren, Floh- und Zeckenmittel	100 € einmalig	100 € pro Versicherungsjahr
Unterbringungskosten in einer Tierpension bei Krankenhausaufenthalt des Halters	--	250 € pro Versicherungsjahr

Bitte beachte die Hinweise auf Seite 6.

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Basis-Schutz	Premium-Schutz (Add-on „Übernahme von Tierarztkosten“)
Tägliches Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer	✓	✓
Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen	✓	✓

Hinweise:

Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

- ✓ = Bis zur Versicherungssumme versichert
- = Nicht versichert

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben Coya AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer:	HRB 188013 B
USt-IdNr.:	DE308805044 (UStG)
Anschrift und Sitz der Gesellschaft:	Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin (ladungsfähige Anschrift)
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Thomas Münkel
Vorstand:	Max Bachem (Vorsitzender), Julia Sharonova, Nigel Jankelson

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Coya AG (nachfolgend Coya genannt) ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Grundlage des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Schriftwechsel

Der Versand der Dokumente und der gesamte Schriftwechsel erfolgt per E-Mail oder wird in der Coya-App bzw. in deinem Kundenkonto (Dashboard) abgelegt.

Gesamtbeitrag

Wie hoch dein Beitrag ist, kannst du in deinen Unterlagen/im Versicherungsschein nachlesen. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von dir im Antrag angegebenen gefahrerheblichen Umstände, also die von dir gemachten Angaben. Diese dokumentieren wir im Versicherungsschein. Ändern sich die Umstände, die du im Antrag angegeben hast, kann sich auch dein Beitrag ändern. **Diese Änderungen musst du uns umgehend mitteilen.**

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir jedoch in Rechnung stellen.

Angaben zur Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich oder jährlich gezahlt. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du den Beitrag monatlich zahlst oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

Erst- oder Einmalbeitrag:

Die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zu dem dort genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

Folgebeitrag:

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese zu dem in der Rechnung/in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

SEPA-Lastschriftverfahren:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags als rechtzeitig erbracht, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und gegen die berechtigte Einziehung nicht Widerspruch eingelegt wurde.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellungsdatum.

Widerrufsbelehrung

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der uns zustehende Betrag errechnet sich je nach Zahlungsweise wie folgt:

a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: Die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit $1/360$ des Jahresbeitrags;

b) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: Die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit $1/30$ des Monatsbeitrags.

Basis für die Berechnung ist der im Versicherungsschein gemäß der vereinbarten Zahlungsweise ausgewiesene Beitrag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Streitbeilegung

Unser oberstes Ziel ist es, stets alle Angelegenheiten zu deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst du dich an folgende Stellen wenden:

Coya Beschwerdemanagement

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Tel.: 0800 3696000*),

Fax: 0800 3699000*)

*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast du als Verbraucher*in den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst du für deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Liebe Kundin, lieber Kunde,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

3. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VVG). Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Übersicht

- 1 Vertragsparteien
- 2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
- 3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz
- 4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode
- 5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel
- 6 Bedingungsgarantien
- 7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse
- 8 Anpassung des Beitrags

1 Vertragsparteien

1.1 Du

Du bist unser/e Kund*in und bezahlst uns die vereinbarten Beiträge.
Das Gesetz nennt dich „Versicherungsnehmer*in“.

1.2 Wir

Wir sind Coya und stehen dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer“.

1.3 Versichertes Tier

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein namentlich genannte und markierte Tier (Hund bzw. Katze), welches zu deinem Haushalt gehört.

1.4 Rechtsnachfolger

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bei Beantragung der Versicherung musst du alle dir bekannten Gefahrumstände in Textform angeben, nach denen wir dich in Textform fragen.

2.2 Rücktrittsrecht

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn du hast die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

2.3 Recht zur Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht nach Nr. 2.2 ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit deiner Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen. Zudem dürfen wir unsere Rechte nur innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem uns die tatsächlichen Umstände bekannt wurden. Dabei informieren wir dich über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Unsere Rechte enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Falls die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde, beträgt die Frist zehn Jahre.

2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtung zu.

3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz

3.1 Fälligkeit

Die Beiträge sind zu den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten fällig. Du hast zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

3.2 Art der Beitragszahlung

Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (zum Beispiel SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) möglich.

3.3 Erfüllung der Zahlungspflicht

Du hast deine Zahlungspflicht erfüllt, wenn der Beitrag zum genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

3.4 Beginn des Versicherungsschutzes/Erst- oder Einmalbeitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag wie vereinbart gezahlt wird. Kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrages nicht durchgeführt werden, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bewirkt ist.

3.5 Rücktritt bei nicht rechtzeitig gezahltem Erstbeitrag

Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

3.6 Folgebeiträge

3.6.1 Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn du hast die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wenn du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlst, dürfen wir dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung), die mindestens 14 Tage betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.6.2 Nach Ablauf der Frist besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung erfolgt ist.

3.7 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Wir können nach Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist. Die Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn du bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug bist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir dich in der Nachricht mit der Fristsetzung (Mahnung) ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistest.

3.8 Versicherungsschutz trotz Nichtzahlung

Der Versicherungsschutz bleibt abweichend von 3.4 und 3.6 bestehen,

- a) wenn wir es versäumt hatten, dich durch einen auffälligen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen, oder
- b) wenn du uns nachweist, dass du die erfolglose Abbuchung nicht zu vertreten hattest. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung erfolgt.

3.9 Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche/Mahnung

Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir in Textform in Rechnung stellen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.10 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Sofern du eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten hast (z. B. bei Widerruf, nicht gedecktes Konto, Widerspruch der Zahlung), sind wir berechtigt künftig Zahlungen nach einer von uns bestimmten Zahlungsart zu verlangen.

4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode

4.1 Vertrag mit festem Ablauftermin

Der Vertrag endet zum angegebenen Zeitpunkt, sofern im Versicherungsschein ein fester Ablauftermin genannt ist (zum Beispiel Absicherung vorübergehender Gefahren gegen einen einmaligen Beitrag).

4.2 Vertrag auf unbestimmte Zeit

Sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.3 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du die Beiträge monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

4.4 Dein Kündigungsrecht

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. (Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr).

4.5 Unser Kündigungsrecht

Der Vertrag kann durch uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

4.6 Beendigung des Vertrags aufgrund Tod, Veräußerung oder Abgabe des versicherten Tieres

Der Vertrag endet spätestens zum Zeitpunkt des Todes, der Veräußerung oder Abgabe des versicherten Tieres. Hierfür benötigen wir einen Nachweis (z. B. Kopie der tierärztlichen Todesbescheinigung).

4.7 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung

Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen du versichert warst. Wir erstatten dir Beiträge anteilig, die du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

4.8 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung

Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen du versichert warst. Wir erstatten dir Beiträge anteilig, die du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel

5.1 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruches bzw. ab Kenntnis. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 199 BGB).

5.2 Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus diesem Vertrag ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Für Klagen gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

5.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Bedingungsgarantien

6.1 Garantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren dir, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen mindestens den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) entsprechen.

6.2 Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die zu deinem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil für Versicherungsnehmer*innen und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für deinen Vertrag.

7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse

Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder über dein Kundenkonto) abzugeben. Sollte sich deine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über dein Kundenkonto oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

8 Anpassung des Beitrags

8.1 Grundsatz

Weil das Risiko für Krankheiten mit zunehmendem Alter der Tiere steigt, passen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge für bestehende Verträge um max. 7% automatisch an (Neukalkulation). Die letztmalige Anpassung findet in dem Kalenderjahr statt, in dem dein versichertes Tier das 7. Lebensjahr vollendet hat.

8.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

8.3 Anpassung des Beitrags

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5% gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

8.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

Bedingungen zur Coya Tierkrankenversicherung (Coya-TKV)

Übersicht

- 1 Versicherbare/nicht versicherbare Tiere
- 2 Leistungsumfang
- 3 Ausschlüsse
- 4 Wartezeit
- 5 Geltungsbereich
- 6 Subsidiarität
- 7 Begrenzungen
- 8 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen
- 9 Definition

Du bist unser/e Kund*in und nach dem Gesetz „Versicherungsnehmer*in“.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

1 Versicherbare/nicht versicherbare Tiere

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Tier, vorausgesetzt es ist versicherbar und hat das 8. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen.

1.1 Versicherbare Tiere

Versicherbar sind Hunde und Katzen, die bei Antragstellung:

- älter als 8 Wochen sind,
- gesund sind oder bereits Vorerkrankungen aufweisen (nicht versichert sind jedoch Schadensfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorerkrankung stehen),
- bereits mindestens eine der nachfolgenden Impfungen erhalten haben:

Hunde: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirus und/oder Tollwut;

Katzen: Calicivirus und Rhinotracheitisvirus (Katzenschnupfen), Panleukopenie (Katzenseuche), Katzenleukose und/oder Tollwut.

Als Nachweis dürfen wir auf deine Kosten ein tierärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Tieres verlangen.

1.2 Nicht versicherbare Tiere

Nicht versicherbar und trotz Abschluss nicht versichert sind alle anderen Tiere, die die Voraussetzungen nach 1.1 Coya-TKV nicht erfüllen.

2 Leistungsumfang

2.1 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt die veterinärmedizinisch notwendige Behandlung zugunsten des versicherten Tieres, wegen einer nach Versicherungsbeginn und Ablauf der Wartezeit eingetretenen und versicherten Gesundheitsschädigung.

Unabhängig von einer veterinärmedizinischen Notwendigkeit gelten die Versicherungsleistungen der Gesundheitspauschale (gemäß Ziffer 2.4 Coya-TKV) als Versicherungsfall.

2.2 Versicherungsleistungen Basis-Schutz

Wir ersetzen im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen (inkl. Notdienstpauschalen) bis zu dem 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), für medizinisch notwendige Operationskosten im Rahmen der jeweils gültigen Leistungsbegrenzungen nach Ziffer 7. Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Sofern nicht anders in Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen vereinbart, werden ausschließlich folgende Kosten erstattet:

- a) Nicht diagnostische chirurgische Eingriffe und medizinisch notwendige Operationen unter Teil-/Vollnarkose am Operationstag.
- b) Das Honorar des Tierarztes oder des Fachtierarztes bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.
- c) In der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Tierarzneimittel und für die Genesung des Tieres notwendige Medikamente nach einer Operation bis maximal 20 Tage pro Versicherungsjahr.
- d) Für die medizinisch notwendige Aufnahme, Unterbringung und Verpflegung in einer Klinik bis maximal 20 Tage pro Versicherungsjahr im Anschluss an eine Operation.
- e) Überweisung zu einem anderen Tierarzt, Fachtierarzt.
- f) Pressemitteilbeitrag bei einem entlaufenen, versicherten Tier, bis maximal 250 € je Vorfall. Dieser Beitrag wird aktiviert, nachdem der Versicherte eine schriftliche Vermisstenmeldung gemacht hat und das Tier länger als 72 Stunden entlaufen ist.
- g) Euthanasie.

2.3 Versicherungsleistungen Premium-Schutz (sofern vereinbart)

Wir ersetzen im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen (inkl. Notdienstpauschalen) bis zu dem 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), für medizinisch notwendige Diagnostik und Heilbehandlung einschließlich chirurgischer Eingriffe unter Vollnarkose (Operationen) und der Medikation infolge Krankheit oder Unfall im Rahmen der jeweils gültigen Leistungsbegrenzungen nach Ziffer 7. Die Kostenübernahme beginnt mit der Diagnostik und der Heilbehandlung durch den Tierarzt und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht.

Mitversichert sind zudem Pensionskosten in einer gewerblichen Tierpension bis 250 € pro Versicherungsjahr, sofern du selbst im Krankenhaus verbleibst und nicht auf das versicherte Tier aufpassen kannst. Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Sofern nicht anders in Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen vereinbart, werden ausschließlich folgende Kosten erstattet:

- a) Das Honorar des Tierarztes oder des Fachtierarztes bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.
- b) Medizinisch notwendige Heilbehandlungen und Operationen unter Teil-/Vollnarkose.
- c) Die medizinisch notwendige Aufnahme und Verpflegung in einer Klinik.
- d) Kosten der Untersuchungen, die notwendig zur Feststellung einer Krankheit sind; inklusive röntgenologische, sonografische, endoskopische, mikrobiologische Untersuchungen, Blut-, Gewebe- und Stuhlproben, sowie ein Elektrokardiogramm (EKG). Alle Untersuchungen müssen Teil der notwendigen Behandlung und Genesung des versicherten Tieres sein.
- e) Lasertherapie.
- f) Behandlung von nicht chirurgischen Hüft- und Ellenbogenproblemen, z. B. durch Physiotherapie.
- g) Hyposensibilisierung bei Allergien.
- h) In der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Tierarznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel.
- i) Behandlungen von Erkrankungen an den Geschlechtsorganen.

- j) Pensionskosten in einer gewerblichen Tierpension für die Versorgung des versicherten Tieres, solange du im Krankenhaus bist. Die Kosten für eine Tierpension sind limitiert auf einen Betrag von gesamt 250 € je Versicherungsjahr.
- k) Überweisung zu einem anderen Tierarzt, Fachtierarzt.
- l) Chiropraktik, Osteopathie, wenn sie durch einen Tierarzt ausgeführt wird.
- m) Homöopathische Tierarzneimittel, wenn sie durch einen Tierarzt verschrieben werden.
- n) Akupunktur, aufgrund einer Konsultation eines Tierarztes.
- o) Presseartikelbeitrag bei einem entlaufenen, versicherten Tier, bis maximal 500 € je Vorfall. Dieser Betrag wird aktiviert nachdem der Versicherte eine schriftliche Vermisstenmeldung gemacht hat und das Tier länger als 72 Stunden entlaufen ist.
- p) Euthanasie.

Zusätzlich werden Kosten für folgende Maßnahmen übernommen, soweit diese nicht in Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen ausgeschlossen sind:

- a) Gebissreinigung auf ärztliche Indikation sowie medizinisch notwendige Extraktion von Zähnen.
- b) Zusätzliche Behandlung des Gebisses, inklusive Füllungen und Wurzelkanalbehandlungen.
- c) Spezielle Diagnostik, nämlich Magnetic Resonance Imaging (MRI = MRT), Computertomografie (CT), Szintigrafie und Isotopenuntersuchung.
- d) Das Einsetzen von Herzschrittmachern, Herzklappen und das Ausführen von Gefäßchirurgie, inklusiv des Setzens von Coils und/oder Stents.
- e) Physiotherapie, nach Überweisung durch den Tierarzt; ausgeführt von einem anerkannten Tierphysiotherapeuten (Definition Ziffer 9.6). Die Behandlung ist limitiert auf maximal 10 Konsultationen à 30 Minuten je Indikation.
- f) Verhaltenstherapie, nach Überweisung durch den Tierarzt; ausgeführt von einem anerkannten Verhaltenstherapeuten (Definition Ziffer 9.9). Je Indikation werden maximal sieben Behandlungen à 1,5 Stunden vergütet.

2.4 Gesundheitspauschale

Wir erstatten nach Ablauf von 12 Monaten (nach Vertragsbeginn) eine einmalige bzw. jährliche Gesundheitspauschale (abhängig vom gewählten Tarif) bis max. 100 € für nachstehende veterinärmedizinischen Leistungen:

- Gesundheitscheck
- Implantierung eines Identifikations-Chips (ID-Chip)/Tätowierung einer Kennzeichnung
- Schutzimpfungen
- Wurmkur
- Floh- und Zeckenvorsorge
- Zahnprophylaxe
- Kastration oder Sterilisation

Die Gesundheitspauschale unterliegt nicht den Regelungen eines ggf. gewählten Selbstbehalts.

3 Ausschlüsse

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle sind nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt.

3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Bereits vor Vertragsbeginn und innerhalb der Wartezeit begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene Behandlungen;
- Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen;
- Behandlungen und Operationen von Krankheiten, die normalerweise hätten verhindert werden können, wenn nachfolgende Impfungen lückenlos durchgeführt worden wären:
Hunde: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirus und Tollwut;
Katzen: Calicivirus und Rhinotracheitisvirus (Katzenschnupfen), Panleukopenie (Katzenseuche), Katzenleukose sowie Tollwut. Sollten die Impfungen jedoch zum Zeitpunkt der Erkrankung lückenlos bestanden haben, besteht Versicherungsschutz. Du musst uns dies im Schadensfall nachweisen können, z. B. durch einen Impfausweis.

- 3.2** Wir ersetzen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit nachfolgenden Krankheiten, Körperbau-Anomalien, angeborenen und/oder erblichen Krankheiten und deren Folgen:
- Wobbler Syndrom (Zervikale Spondylose);
 - Abstoßung des Knochens mit dem darüber liegenden Knorpel (Osteochondrosis dissecans (OCD)); (Versicherungsschutz besteht jedoch bei der Behandlung einer OCD im Ellbogengelenk (ED));
 - Wachstumsstörung des Unterarms (Radius curvus);
 - Progressive Retina-Atrophie (PRA);
 - Verkleinertes Auge (Mikrophthalmos);
 - Brachycephalie/Brachycephales Syndrom (und alle damit im Zusammenhang stehenden Beschwerden und Erkrankungen z. B. zu langes Gaumensegel, zu große Lidspalte);
 - Wasserkopf (Hydrocephalus);
 - Anomalie der hinteren Schädelregion (Chiari Malformation);
 - Patellaluxation (Kniescheibe springt aus Führung);
 - Lageanomalie des Hodens (Kryptorchismus);
 - Erweiterung Speiseröhre (Megaösophagus);
 - Verbindung Körperschlagader und Lungenschlagader (Persistierender ductus arteriosus (PDA));
 - Einengung Lungenschlagader (Pulmonalstenose);
 - Störung der Leberdurchblutung (Lebershunt);
 - Harnleiter Fehlbildung (Ektopischer Ureter);
 - Nickhautdrüsenvorfall;
 - Missbildung Anus (Atresia ani);
 - Hernien (Nabel-, Leisten-, Zwerchfellbruch);
 - Wolfskrallen.

Wir ersetzen jedoch Aufwendungen für die vorgenannten Gesundheitsschädigungen, wenn diese auf Unfällen beruhen.

Wir ersetzen zudem keine Aufwendungen für:

- Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einer Gesundheitsschädigung stehen;
- für Zahnersatz und Korrektur von Zahn- oder Kieferanomalien;
- Schönheits-Operationen;
- Gesundheitschecks, Schutzimpfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenvorsorge, ausgenommen im Rahmen der Gesundheitspauschale;
- die Kastration oder Sterilisation, ausgenommen im Rahmen der Gesundheitspauschale;
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;
- Transportkosten des Tieres;
- die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter;
- Kosten für den Kauf von Komfortprodukten (z. B. Kosmetik-, Pflege- oder Hygieneprodukte, antiparasitäre Mittel, Lotionen, Shampoos, Zahnpasten);
- Kosten für eine Autopsie oder Einäscherung;
- Kosten im Zusammenhang mit Verletzungen durch organisierte Hundekämpfe;
- Tragevorrichtungen, Prothesen, Gehhilfen (z. B. Stützwagen) und Geschirr sowie deren Pflegemittel;
- Behandlungen von Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- Behandlungen von Erkrankungen, die durch unterlassene Vorsorgemaßnahmen verursacht wurden;
- Behandlungen durch Nicht-Tierärzte;
- Behandlungen durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten und Auslagen ersetzen wir jedoch tarifgemäß. (z. B. wenn die Behandlung durch einen deiner nahen Angehörigen aus medizinischen Gründen durchführbar ist, weil er oder sie zu den wenigen Spezialisten gehört, die die in Frage kommende Behandlung überhaupt durchführen können).
- Krankheiten und deren Folgen, die durch Epidemien oder Pandemien entstehen;
- Behandlungen, die durch Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalt anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- Behandlungen, die durch Erdbeben, Überschwemmung und Kernenergie entstehen.

4 Wartezeit

Grundsätzlich gilt ab Versicherungsbeginn eine Wartezeit von 30 Tagen. Wenn dein versichertes Tier jedoch bei einem Verkehrsunfall verletzt wird und operiert werden muss, besteht natürlich sofortiger Versicherungsschutz. Erkrankungen oder Behandlungen (unabhängig der Ursache), die während der Wartezeit oder bereits davor entstanden sind, sowie alle hieraus hervorgehende Folgekosten, sind nicht versichert.

5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht bis zu 12 Monate ab Ausreisedatum weltweit Versicherungsschutz. Bei Behandlung im Ausland ist eine Erstattung auf die in Deutschland geltende Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) begrenzt.

6 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung in Abzug gebracht.

7 Begrenzungen

Unsere Leistungen sind je versichertem Tier insgesamt in den ersten

- 12 Monaten (1. Leistungsabschnitt) auf 1.000 €,
- 24 Monaten (2. Leistungsabschnitt) auf 2.000 € und
- ab dem 24. Monat auf 20.000€ (je Schadensfall)

ab Versicherungsbeginn begrenzt.

Die Gesundheitspauschale wird auf die Höchstbeträge der Leistungsbegrenzung angerechnet. Der Zeitpunkt der jeweiligen Behandlung bestimmt die Zuordnung zu einem der oben genannten Leistungsabschnitte. Aufwendungen, die wir nicht ersetzen, weil sie den Höchstbetrag eines Leistungsabschnitts übersteigen, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Höchstbetrag eines folgenden Leistungsabschnitts verrechnet werden.

8 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

8.1 Pflichten vor einem Versicherungsfall

- 8.1.1 Besteht eine Versicherung für das versicherte Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Versicherung für das versicherte Tier nach Abschluss dieses Vertrags bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, musst du uns hierüber unverzüglich informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrags).
- 8.1.2 Du musst vor Eintritt des Versicherungsfalles alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung des versicherten Tieres mit Futter und Wasser ergreifen. Außerdem musst du dafür sorgen, dass dein Tier lückenlos alle Vorsorgeimpfungen zur Prävention von den in Ziffer 3.1 genannten Krankheiten erhält. Darüber hinaus bist du verpflichtet, alle dir bekannten Gesundheitsschädigungen, die vorerst keine gesundheitlichen Auswirkungen auf dein Tier haben, sich aber später zu einem Versicherungsfall entwickeln können, abzuwenden, z.B. wenn deinem Tier ein Zahn abbricht und sich dies ggf. in der Zukunft zu einem medizinisch behandlungsbedürftigen Schadensfall entwickelt, da dein Tier z.B. durch eine auftretende Zahnfleischentzündung kein Futter mehr zu sich nehmen kann und der Zahn daher gezogen werden muss.

- 8.1.3 Du musst uns bei Antragstellung oder vor Eintritt eines Versicherungsfalles eine für dein Tier gültige Chip-Identifikationsnummer bzw. Tätowierungsnummer übermitteln.

8.2 Pflichten nach einem Versicherungsfall

- 8.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hast du nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung des versicherten Tieres hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, hast du hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es dir zumutbar ist, danach auch zu handeln.
- 8.2.2 Einen Schadensfall musst du uns unverzüglich anzeigen. Wir benötigen Auskünfte von dir, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf deine Mitarbeit angewiesen und du bist verpflichtet, uns dazu jede dienliche Auskunft zu erteilen.
- 8.2.3 Du bist auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Tierärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und das Tier auf unsere Kosten durch einen neutralen Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.
Die Kosten für die von uns veranlasste Untersuchung werden nicht auf die Leistungsbegrenzungen in den ersten 24 Monaten ab Versicherungsbeginn angerechnet.
- 8.2.4 Du hast uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und dir billigerweise zugemutet werden kann – die Kosten einer Behandlung oder Operation durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes nachzuweisen.
Aus der Rechnung müssen folgende Informationen hervorgehen:
- Datum der erbrachten Leistung
 - Name und Anschrift der Praxis
 - Name und Anschrift des/der Kund*in
 - Name und/oder Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) des versicherten Tieres
 - Rasse
 - Tierart
 - Diagnose
 - berechnete Leistungen unter Angabe der in der Gebührenordnung (GOT) dafür vorgesehenen Kennziffer
 - Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Umsatzsteuer
 - Rechnungsdatum
 - Rechnungsnummer (einmalig und fortlaufend)
 - Zeitpunkt Geldeingang, wenn Zahlung vor Rechnungserstellung
 - Rechnungsbetrag Brutto, Netto und Steuersatz
- Diese Belege werden unser Eigentum. Hebe sie daher bitte gut auf.

Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn du eine Pflicht nach Ziffer 8.1 oder 8.2 der Coya-TKV vorsätzlich verletzt, erbringen wir keine Leistung. Verletzt du eine Pflicht nach Ziffer 8.1 oder 8.2 der Coya-TKV grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Es bleibt bei der vollen Leistung, wenn du nachweist, dass

- a) du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
- b) die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensereignisses, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

9 Definitionen

9.1 Operation

Eine Operation ist ein unter Vollnarkose mit Hilfe von medizinischen Instrumenten durchgeführter, chirurgischer Eingriff in den Organismus unter Verletzung der körperlichen Integrität zum Zwecke der Therapie (ohne diagnostische Absicht).

9.2 Heilbehandlung

Eine Heilbehandlung ist eine medizinisch notwendige Behandlung einschließlich der Medikation, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

9.3 Unfall

Ein Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch, auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

9.4 Medizinisch notwendig

Eine medizinische Notwendigkeit von Versorgung, Untersuchung oder Behandlung liegt vor, wenn diese durch veterinärmedizinische Wissenschaft anerkannt, ausreichend geprüft und bewährt ist.

9.5 Diagnostik

Zur Diagnostik zählen alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung sowie spezielle Untersuchungen.

9.6 Kastration

Eine Kastration ist das chirurgische Entfernen (von Teilen) der Geschlechtsorgane von Hund oder Katze, ungeachtet einer medizinischen Indikation. Hierunter fällt auch das (zeitliche) Deaktivieren von Testikel oder Ovar durch Medikation.

9.7 Fachtierarzt

Ein Fachtierarzt ist ein Tierarzt mit anerkanntem Spezialgebiet, eingeschrieben in der jeweiligen Tierärztekammer (TÄK) oder Landestierärztekammer (LTK), bzw. registriert als Diplomate of the European College.

9.8 Tierphysiotherapeut

Die Berufsbezeichnung "Tierphysiotherapeut" ist in Deutschland nicht geschützt und die Ausbildungsformalitäten und -inhalte sind nicht gesetzlich geregelt, so dass theoretisch jeder die Berufsbezeichnung führen darf. In diesen Versicherungsbedingungen sind Tierphysiotherapeuten gemeint, die Mitglieder in einem Berufsverband sind und eine mindestens einjährige Ausbildung absolviert haben.

9.9 Verhaltenstherapeut

Die Berufsbezeichnung "Verhaltenstherapeut" ist in Deutschland nicht geschützt und die Ausbildungsformalitäten und -inhalte sind nicht gesetzlich geregelt, so dass theoretisch jeder die Berufsbezeichnung führen darf. In diesen Versicherungsbedingungen sind Verhaltenstherapeuten für Tiere gemeint, die eine Ausbildung nach IHK, ifT, BVFT, ATN/VDTT oder vergleichbare absolviert haben.

9.10 Rassehund

Ein Rassehund ist ein Individuum von genetisch verwandter Hundepopulation, anerkannt durch die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

9.11 Zweite Meinung/Second Opinion

Eine zweite Meinung bzw. second opinion holt man durch das Konsultieren eines zweiten, unabhängigen Tierarztes ein, ohne vorherige Rücksprache mit dem eigenem Tierarzt.

9.12 Brachycephales Syndrom

Das Brachycephale Syndrom beinhaltet stenotische Nasenlöcher, abnormal geformte Nasenmuscheln, ein verlängertes Gaumensegel, einen Kehlkopfkollaps und eine verengte Trachea.